

Aachen, den 08. April 2022

WAHLAUSSCHREIBEN

für die Wahlen der Studierenden zum
Senat und zu den **Fachbereichsräten** der **FH Aachen**.

Die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten der FH Aachen werden gemeinsam mit den Wahlen der Studierendenschaft zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten an fünf Werktagen als Urnenwahl durchgeführt.

Die Stimmabgabe findet für alle Wahlen statt

**vom 30. Mai bis 03. Juni 2022
Montag bis Freitag 9.30 bis 14.30 Uhr**

Das Wahlausschreiben, die aktuelle Wahlordnung und alle im Folgenden genannten Formulare/Dokumente sind abrufbar unter:

<https://www.fh-aachen.de/hochschule/hochschulwahlen/akademische-wahlen-1>

Das Verfahren und die Kommunikation im Zusammenhang mit dem Wahlprozedere (z.B. Einholung der Wahlvorschläge) erfolgt digitalisiert. Soweit im Wahlausschreiben von schriftlichen Erklärungen die Rede ist, sind diese schriftlich in **elektronischer Form** zu übermitteln (§ 36 Abs. 3 WO). Die Kommunikation erfolgt über die Funktionsadresse wahlen@fh-aachen.de.

Wahlrecht

Die eingeschriebenen Studierenden gemäß § 9 Absatz 1 HG haben das aktive und passive Wahlrecht zum Senat und zu den Fachbereichsräten.

Studierende, die mehreren Fachbereichen angehören, üben ihr Wahlrecht in dem Fachbereich aus, dem sie aufgrund ihrer Erklärung bei der Einschreibung angehören (§ 2 Absatz 4 WO). Die Abgabe einer Erklärung ist nicht notwendig.

Wahlen zum Senat

Gemäß § 22 Absatz 2 HG in Verbindung mit § 8 Absatz 1a GO sind in den Senat zu wählen:

- fünf Vertreter:innen aus der Gruppe der Studierenden

Wahlen zu den Fachbereichsräten

Gemäß § 28 Absatz 2 HG in Verbindung mit § 11 Absatz 1 GO sind jeweils in die Fachbereichsräte zu wählen:

- drei Vertreter:innen aus der Gruppe der Studierenden

Wähler- und Wählerinnenverzeichnis

Das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis enthält alle wahlberechtigten Studierenden der FH Aachen zum Stichtag des 11.04.2022 (§ 7 Abs. 3 WO).

Jede wahlberechtigte Person kann bei der Wahlleitung bis

Freitag, den 23. Mai 2022, 12.00 Uhr,

Einspruch gegen die Richtigkeit des Wähler- und Wählerinnenverzeichnisses einlegen (§ 7 Absatz 2 WO).

Die Einsichtnahme in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis ist ausschließlich elektronisch möglich. Anfragen zur Einsicht hierzu können schriftlich bei der Wahlleitung unter wahlen@fh-aachen.de gestellt werden. Die elektronische Einsicht ist nach der Anfrage kurzfristig innerhalb der Einsichtsfrist sicherzustellen.

Wählen und gewählt werden darf nur, wer im Wähler- und Wählerinnenverzeichnis sowie in einem gültigen Wahlvorschlag eingetragen ist (§ 7 Absatz 3 WO).

Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, innerhalb von drei Wochen nach Erlass dieses Wahlausschreibens, spätestens bis

Freitag, den 29. April 2022, 10.00 Uhr

Wahlvorschläge einzureichen (§ 9 Absatz 1 WO). Bei der Wahl können nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden.

Die dazu erforderlichen Vordrucke mit den notwendigen Angaben sind auf der oben genannten Homepage abrufbar und unter wahlen@fh-aachen.de innerhalb der o.g. Frist einzureichen. Ausnahmen zum Übermittlungsweg sind mit der Wahlleitung abzustimmen. Für die elektronische Bearbeitung der Formulare wird das Programm Acrobat und Adobe Reader 9.0 oder höher benötigt. Die Datei kann nicht direkt aus

dem Browser geöffnet werden. Eine Bearbeitung auf mobilen Endgeräten ist nicht möglich.

Eine Verbindung von Wahlvorschlägen ist gemäß § 9 Absatz 2 WO nur zulässig für die Wahl zum Senat.

Für die Wahlen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe, für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur wählbare Hochschulmitglieder des jeweiligen Fachbereichs vorgeschlagen werden. Jede:r Bewerber:in darf für jede Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird ein:e Bewerber:in in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Person gestrichen (§ 9 Absatz 4 WO).

Die sogenannten Stützunterschriften (Mitunterzeichnung der Wahlvorschläge) sind nicht mehr notwendig. Es reicht die Unterschrift der vorschlagenden Person.

Die Namen der einzelnen Bewerber:innen sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Auf dem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung der Bewerber:innen vermerkt sein. Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden.

Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe, für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur von wahlberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs unterzeichnet werden. Ist ein Wahlvorschlag von einer nicht vorschlagsberechtigten Person unterzeichnet worden, wird der Wahlvorschlag zurückgewiesen. Jeder Wahlvorschlag muss von der vorschlagenden Person unterschrieben sein. Sie gilt als vertretungsberechtigt gegenüber der Wahlleitung und ist zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen berechtigt und verpflichtet. Jede vorschlagsberechtigte Person kann für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat eine vorschlagsberechtigte Person für eine der einzelnen Wahlen mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, wird nur der zuerst eingegangene Wahlvorschlag berücksichtigt (§ 9 Absatz 3 WO). Es ist möglich, auch sich selbst als Bewerber:in vorzuschlagen.

Wahlvorschläge können nur durch die vertretungsberechtigte Person unter Vorlage einer schriftlichen Einverständniserklärung **aller** Vorgeschlagenen und nur als Ganzes zurückgenommen bzw. geändert werden. Unbeschadet bleibt das Recht der einzelnen Bewerber:innen, das Einverständnis zur eigenen Kandidatur zurückzuziehen. Rücknahmen und Änderungen sind nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist, sofern eine Nachfrist eingeräumt wurde, auch innerhalb der Nachfrist möglich (§ 9 Absatz 5 WO).

Damit ausreichend Nachrücker:innen zur Verfügung stehen, sollten unbedingt mehr Bewerber:innen auf den Wahlvorschlägen vorhanden sein, als der jeweiligen Gruppe Sitze zustehen.

Die gültigen Wahlvorschläge werden spätestens am Dienstag, den 24. Mai 2022, in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht.

Geschlechterparität

Wesentliche Bedeutung bei der Erstellung von Wahlvorschlägen für den Senat und die Fachbereichsräte kommt dem gesetzlichen **Gebot der geschlechtergerechten Zusammensetzung von Gremien** zu. Hierzu führt § 11b Abs. 1 HG aus:

Die Gremien der Hochschule müssen geschlechtersparitatisch besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien soll auf die paritätische Repräsentanz geachtet werden. [...].

Um eine gendergerechtere Besetzung in den Wahlgremien zu gewährleisten, ist bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen die paritätische Repräsentanz der Geschlechter zu beachten. Das Gesetz gibt das Ziel der paritätischen Kandidaturen und Listen vor, lässt aber unterschiedliche Handlungsoptionen offen.

Für die Erstellung eines gültigen Wahlvorschlags gilt nach § 11 b Abs. 2 und 4 HG, dass die Inanspruchnahme der o.a. Ausnahmemöglichkeit nur unter der Voraussetzung vorherigen Bemühens um Geschlechterparität erlaubt ist. Abweichungen von der Geschlechterparität setzen grundsätzlich voraus, dass die Gleichheit der Geschlechter trotz intensiver Bemühungen nicht hergestellt werden konnte. Die Ausnahmegründe sind in jedem einzelnen Abweichungsfall aktenkundig zu machen. Diese müssen in der Praxis durch eine entsprechend glaubhafte und nachvollziehbare Begründung auf dem Wahlvorschlagsformular dokumentiert werden. Sollte die Parität auf dem Wahlvorschlag nicht hergestellt werden können, entscheidet die Wahlleitung darüber, ob die Ausnahmegründe ausreichend dokumentiert sind und ob es sich dabei um eine nachvollziehbare Begründung handelt. Kommt die Wahlleitung zu einer positiven Entscheidung, kann die Liste ausnahmsweise dennoch zugelassen werden.

Keine begründete Ausnahme liegt unter anderem vor, wenn:

- lediglich mitgeteilt wird, dass nicht genügend Mitglieder des entsprechend zu wenig vertretenen Geschlechts vorhanden sind. Daraus ist kein Rückschluss auf intensive Bemühungen in Bezug auf die vorhandenen Mitglieder erkennbar.

Begründete Ausnahmen können insbesondere sein:

- Auf Nachfrage lehnen potenzielle Bewerber:innen eine Kandidatur aus nachvollziehbaren Gründen ab (Nachweis der intensiven Bemühungen ist hier z.B. durch einen Vermerk des diesbezüglich geführten Gesprächs möglich).
- Wenn der Wahlvorschlag Personen mit der Angabe divers umfasst, kann von der Verpflichtung zur 50:50-Besetzung abgewichen werden.

Sind Wahlvorschläge nicht paritätisch besetzt, ohne dass eine begründete Ausnahme vorliegt, wird der Wahlvorschlag von der Wahlleitung zurückgewiesen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass es die Möglichkeit gibt, für die Dauer des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit die Mitgliedschaft in einem Gremium ruhen

zu lassen (§ 3 Abs. 3 WO). Für diesen Zeitraum nimmt ein Ersatzmitglied das Mandat wahr.

Nachfrist für Wahlvorschläge

Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist für die einzelnen Wahlen jeweils nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen oder benennen die Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen insgesamt weniger Bewerber:innen als dieser Gruppe in dem Gremium zustehen, wird eine Nachfrist eingeräumt (§ 12 Absatz 1 WO).

Die nachgereichten Wahlvorschläge müssen dann bis

Freitag, den 06. Mai 2022

eingereicht werden.

Stimmabgabe

Die Stimmabgabe ist in folgenden Wahllokalen (Änderungen vorbehalten) während der oben genannten Öffnungszeiten möglich:

Für die Studierenden der Fachbereiche Architektur und Bauingenieurwesen im Foyer Erdgeschoss des Gebäudes Bayernallee 9, 52066 Aachen.

Für die Studierenden des Fachbereichs Gestaltung in Raum 01105, 1. Etage des Gebäudes Boxgraben 100, 52064 Aachen.

Für die Studierenden des Fachbereichs Luft- und Raumfahrttechnik im Foyer Erdgeschoss des Gebäudes Hohenstaufenallee 6, 52064 Aachen.

Für die Studierenden des Fachbereichs Maschinenbau und Mechatronik in Raum 00211, Erdgeschoss des Gebäudes Goethestraße 1, 52064 Aachen.

Für die Studierenden der Fachbereiche Elektrotechnik und Informationstechnik, Wirtschaftswissenschaften im Foyer Erdgeschoss des Gebäudes Eupener Straße 70, 52066 Aachen.

Für die Studierenden der Fachbereiche Chemie und Biotechnologie, Medizintechnik und Technomathematik, Energietechnik, Standort Jülich, im Foyer Erdgeschoss, Heinrich-Mußmann-Straße 1, 52428 Jülich.

Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahllokal ihrer Gruppe und ihres Fachbereichs wählen, in dessen Wähler- und Wählerinnenverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wahlberechtigten müssen sich ausweisen können.



Briefwahl

Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten auf Antrag zum Zweck der schriftlichen Stimmabgabe Stimmzettel und Umschlag, eine Briefwählerläuterung und Wahlschein sowie einen vorbereiteten Freiumsschlag ausgehändigt oder übersandt.

Formlose Anträge auf schriftliche Stimmabgabe müssen spätestens bis

Freitag, den 06. Mai 2022, 12:00 Uhr

bei der Wahlleitung unter wahlen@fh-aachen.de eingegangen sein.

Der Wahlbrief mit den ausgefüllten Stimmzetteln muss vor Abschluss der Stimmabgabe eingegangen sein (§ 18 WO).

Stimmenausählung

Die öffentliche zentrale Auszählung der Stimmen findet statt

am Freitag, den 03. Juni 2022, ab 14.30 Uhr

im Senatssaal des Hauptgebäudes der FH Aachen, Erdgeschoss, Bayernallee 11, 52066 Aachen.

Im Auftrag:

Carolin Albrecht
- Wahlleitung -